

Gemeinde 6263 Fügen

Bezirk Schwaz, Tirol

K U N D M A C H U N G

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Fügen

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen hat mit Beschluss vom 09.11.2010 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsg Gebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsg Gebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2009, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei Garagen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

2. Die Höhe der Anschlussgebühr ist vom Gemeinderat anlässlich der jährlichen Festsetzung der Gebühren und Abgaben zu beschließen.

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

4. Für Campingstellplätze wird eine Pauschalgebühr eingehoben. Die Höhe dieser Anschlussgebühren wird vom Gemeinderat festgesetzt.

5. Wenn Gebäude oder Gebäudeteile, für die eine Ausnahme von der Anschlussgebühr, oder für die eine Verringerung der Baumasse als Bemessungsgrundlage herangezogen wurde, einer Verwendung zugeführt werden, für die die Ausnahmeregelungen nicht mehr bestehen, so ist eine entsprechende Nachverrechnung der Wasseranschlussgebühr durchzuführen.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

3. Die Höhe der Wasserbenützungsgebühr ist vom Gemeinderat anlässlich der jährlichen Festsetzung der Gebühren und Abgaben zu beschließen.

4. Es wird ein Mindestverbrauch von 50 m³ Trinkwasser pro Jahr und pro Objekt unterstellt. Bei geringerem Verbrauch werden trotzdem 50 m³ verrechnet.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür ist vom Gemeinderat anlässlich der jährlichen Festsetzung der Gebühren und Abgaben zu beschließen.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Punkt 1. und 3. dieser Gebührenordnung sinngemäß.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Fügen, am 11. November 2010

Der Bürgermeister
Höllwarth Walter e.h.

Angeschlagen am: 11.11.2010

Abzunehmen am: 26.11.2010

Abgenommen am 26.11.2010

Während der ordnungsgemäßen Kundmachungsfrist sind keine Stellungnahmen im Gemeindeamt Fügen eingelangt.

Fügen, am 27.11.2010

Der Bürgermeister
Höllwarth Walter e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Martina Hanser

Diese Verordnung wird von der Aufsichtsbehörde beim AdTLR Abt. Gemeindeangelegenheiten laut Schreiben GZ Ib-5855/9-2010 vom 23.12.2010 zur Kenntnis genommen.